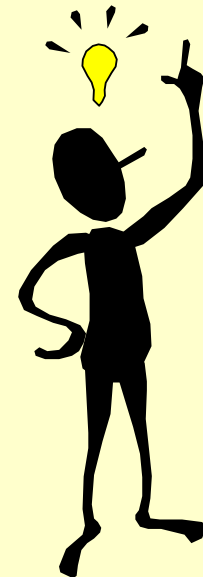


Der nicht gemeinnützige Verein

Steuerliche Behandlung



01.10.2009

Bereiche eines nicht gemeinnützigen Vereins

Ideeller Bereich
eigentliche
Tätigkeit
(Mitgliedsbeiträge
,Zuschüsse)

steuerfrei

Wirtschaftlicher Bereich
(z.B. Gewinne
aus Festen,
Gewinne aus
Veranstaltungen,
Zinseinkünfte,
Vermietungs-
einkünfte)

steuerpflichtig

Besteuerung des wirtschaftlichen Bereichs

Körperschaftsteuer

nicht einbeziehen
Mitgliedsbeiträge,
Zuschüsse

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft**
- + Einkünfte aus Gewerbebetrieb**
- + Einkünfte aus Kapitalvermögen**
(Sparerfrei- u. Werbungskostenpauschbetrag 801 €)
- + Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**

- Summe der Einkünfte**
- Freibetrag 3.835 € (ab 2009 = 5000 €)**

- Steuerpflichtiges Einkommen**
- x 15 % = Körperschaftsteuer**
- + Solidaritätszuschlag**

Besteuerung des wirtschaftlichen Bereichs

Gewerbesteuer

Steuerpflichtiges Einkommen
wie bei Körperschaftsteuerberechnung
+ Zurechnungen
- Abrechnungen

Gewerbeertrag
auf volle 100 abgerundeter Gewerbeertrag
- Freibetrag 3.900 €

verbleibender Betrag
x 3,5 % = Gewerbesteuermessbetrag
= Berechnungsgrundlage der Gemeinde

Besteuerung des wirtschaftlichen Bereichs

Umsatzsteuer

Achtung: Wenn die **Kleinunternehmerregelung** anzuwenden ist, wird die Umsatzsteuer nicht erhoben (**Einnahmen im Vorjahr unter 17.500 €**)

andernfalls unterliegen die Einnahmen der Umsatzbesteuerung mit **19 %** soweit keine Steuerbefreiungsvorschrift (z.B. Zinseinnahmen) oder der ermäßigte Steuersatz (**7%**) anzuwenden sind (z.B. Klavierkonzert).

Besteuerung der Vereinsmitglieder nichtgemeinnütziger Vereine

neu ab 2001

Erhält ein Vereinsmitglied Zuwendungen vom Verein, z.B. bei geselligen Veranstaltungen, Ausflügen u.ä., handelt es sich zur Hälfte um steuerpflichtige Einnahmen aus Kapitalvermögen, soweit keine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen vorliegt (§ 20Abs. 1 Nr. 9 EStG).

Die Einnahmen hat das Mitglied im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben.